

Verordnung über den Schutz vor Passivrauchen

Erläuternder Bericht des Gesundheitsdepartementes vom 11. Februar 2010

Inhaltsverzeichnis	Seite
1. Vorbemerkung.....	1
2. Schutzbestimmungen.....	2
2.1. Rauchverbot.....	2
2.1.1. Grundsatz (Art. 1)	2
2.1.2. Sonderregelung für spezielle Einrichtungen	3
2.1.3. Ausnahme (Art. 2).....	3
2.2. Rauchzimmer	4
2.2.1. Bauliche Anforderungen (Art. 3).....	4
2.2.2. Lüftungstechnische Anforderungen (Art. 4).....	5
2.2.3. Betriebliche Anforderungen (Art. 5 bis 7).....	5
3. Bewilligung und Kontrollen	6
3.1. Baubewilligung (Art. 8)	6
3.2. Kontrollen (Art. 9 und 10)	7
3.2.1. Einhaltung der Vorschriften (Art. 9)	7
3.2.2. Zutrittsrecht (Art. 10)	7
4. Strafbestimmung	7
4.1. Busse (Art. 11)	7
5. Schlussbestimmungen	7
5.1. Änderung bisherigen Rechts (Art. 12).....	7
5.2. Übergangsbestimmungen (Art. 13 und 14).....	8
5.2.1. Bauliche und betriebliche Anforderungen an bestehende Rauchzimmer (Art. 13).....	8
5.2.2. Lüftungstechnische Anforderungen an bestehende Rauchzimmer (Art. 14) ...	8
5.3. Vollzugsbeginn (Art. 15)	8

1. Vorbemerkung

Die Bevölkerung des Kantons St.Gallen hat sich am 27. September 2009 mit 59 Prozent der Stimmenden für die Annahme der Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen für alle" der Lungenliga ausgesprochen. Vollzugsbeginn der neuen Regelung ist am 1. Juli 2010. Damit wird Art. 52quinquies des Gesundheitsgesetzes (sGS 312.1; abgekürzt GesG) aufgehoben. Gastgewerbliche Betriebe können ab diesem Zeitpunkt nicht mehr als Raucherlokale geführt werden. Zulässig bleiben Rauchzimmer, welche unbedient zu führen sind.

Der Bund hat im Herbst 2008 mit dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.31; abgekürzt PRSG) und der eidgenössischen Verordnung zum Schutz vor Passivrauchen (SR 818.311; abgekürzt PRSV) Minimalvorschriften zum Schutz vor Passivrauchen erlassen. In geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, ist das Rauchen ab 1. Mai 2010 gesamtschweizerisch verboten. Die Einrichtung von Rauchzimmern bleibt möglich. Gastgewerbliche Betriebe mit einer Fläche von maximal 80 m² dürfen nur noch in Kantonen, die keine oder keine strengeren Vorschriften als der Bund erlassen haben, als Raucherlokale geführt werden. Auf Grund der Annahme der Gesetzesinitiative "Schutz vor Passivrauchen für alle", welches im Vergleich zum Bundesrecht strengeres Recht darstellt, ist die genannte Ausnahmerebestimmung des Bundes zur Führung von Raucherlokalen im Kanton St.Gallen ab 1. Juli 2010 nicht anwendbar.

Vor den schädigenden Auswirkungen des Passivrauchens soll zum einen die Allgemeinheit geschützt werden, welche sich in geschlossenen, allgemein zugänglichen Räumen aufhält. Der

Bund regelt darüber hinaus aber auch den Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer. Verboten ist das Rauchen in geschlossenen Räumen, welche mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen.

Die massgeblichen Vorschriften des Bundes werden in die kantonale Vollzugsverordnung über den Schutz vor Passivrauchen (nachfolgend Verordnung) überführt, soweit nach st.gallischem Recht keine strengeren Vollzugsvorschriften zu erlassen sind. Damit können die anwendbaren Rechtsgrundlagen übersichtlich und widerspruchsfrei in einem Vollzugserlass zusammengeführt werden.

Die Verordnung enthält neben der Präzisierung der anwendbaren Schutzbestimmungen (Art. 1 bis 7) verfahrensrechtliche Vorschriften, die Regelung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Vollzugsorgane (Art. 8 bis 10), eine Strafnorm sowie Übergangsbestimmungen für bestehende Rauchzimmer (Art. 12 und 13).

2. Schutzbestimmungen

2.1. Rauchverbot

2.1.1. Grundsatz (Art. 1)

2.1.1.1. Allgemein zugängliche Räume (Abs. 1 Bst. a)

Das Rauchverbot gilt in geschlossenen Räumen, die allgemein zugänglich sind. Es bezweckt den Schutz von Personen vor dem unfreiwilligen Passivrauchen. Allgemein zugänglich sind sämtliche Räume, deren Zugang nicht einem bestimmten Personenkreis vorbehalten ist, d.h. die grundsätzlich allen offen stehen (Abs. 1 Bst. a).

Als allgemein zugänglich gelten Räume, zu denen die Öffentlichkeit Zutritt hat, auch wenn der Zutritt die Entrichtung eines Eintrittsgeldes oder eine Mitgliedschaft voraussetzt (Art. 1 Abs. 2). Bei der Beurteilung, ob die Räumlichkeiten eines Betriebs allgemein zugänglich sind, ist auf den verfolgten Zweck und nicht auf die Bezeichnung des Betriebes abzustellen. Dabei hat die zuständige Behörde eine Würdigung der gesamten Umstände vorzunehmen. Kann beispielsweise die Mitgliedschaft einfach und zu einem tiefen Mitgliederbetrag sowie von jeder beliebigen Person erworben werden, ist davon auszugehen, dass es sich um allgemein zugängliche Räume handelt, welche dem Rauchverbot unterstehen. Verfügt ein Betrieb über ein Gastwirtschaftspatent nach Gastwirtschaftsgesetz (sGS 553.1; abgekürzt GWG), kommt für diesen Betrieb nach Art. 52quater Abs. 1 Bst. h GesG ohnehin das Rauchverbot zur Anwendung.

2.1.1.2. Arbeitsplätze mehrerer Personen (Abs. 1 Bst. b)

Sind Räume nur für bestimmte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zugänglich, gelten sie zwar nicht als öffentlich zugänglich, dagegen als Arbeitsplatz. Arbeitsplätze mehrerer Personen unterstehen indessen nach Art. 1 Abs. 1 PRSG generell dem Rauchverbot.

Die Definition des Begriffs „Arbeitsplatz mehrerer Personen“ wurde der Bundesgesetzgebung über den Arbeitnehmerschutz (SR 822) entnommen. Nach Art. 18 Abs. 5 der eidgenössischen Verordnung 1 vom 10. Mai 2008 zum Arbeitsgesetz (SR 822.111; abgekürzt ArGV 1) handelt es sich bei einem Arbeitsplatz um „jeden Ort im Betrieb oder ausserhalb des Betriebs, an dem sich die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer zur Ausführung der ihr bzw. ihm zugewiesenen Arbeit aufzuhalten hat“. Der Begriff „Arbeitsplatz mehrerer Personen“ ist dabei weit gefasst auszulegen und schliesst insbesondere Büroräume ein, die von mehreren Personen benutzt werden (selbst bei nicht gleichzeitiger Anwesenheit). Auch Gänge, alle Gemeinschaftsräume, Produktionsstätten, Sitzungsräume, Toiletten, Eingangsbereiche und Treppenhäuser gelten als Arbeitsplatz mehrerer Personen. Ein Büroraum, der grundsätzlich von einer einzigen Person genutzt wird, aber dem regelmässigen Empfang anderer Personen zu Sitzungen dient, gilt nicht als Einzelbüro, sondern als mehreren Personen dienender Arbeitsplatz. Das Rauchen an ei-

nem Einzelarbeitsplatz ist mithin gestattet, falls dieser nur von einer Person benutzt wird und nicht allgemein zugänglich ist.

Zusätzlich hält Art. 5 Abs. 3 Bst. a PRSV fest, dass Räumlichkeiten oder Betriebe wie Personalrestaurants oder Kantinen, welche hauptsächlich der Verpflegung am Arbeitsplatz dienen, nicht als Raucherlokal geführt werden dürfen.

Festzuhalten ist nach dem Gesagten, dass auch Räumlichkeiten von privaten Clubs oder von Vereinen, die nicht allgemein zugänglich sind, unter das Rauchverbot fallen, wenn mindestens zwei Personen dort arbeiten.

2.1.2. *Sonderregelung für spezielle Einrichtungen*

Der Bund hat mit Art. 7 PRSV eine Sonderregelung für spezielle Einrichtungen getroffen. Gemäss dieser Bestimmung kann die Betreiberin oder der Betreiber von Einrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs oder vergleichbaren Einrichtungen, von Alters- und Pflegeheimen oder vergleichbaren Einrichtungen (z.B. psychiatrische Kliniken) oder von Hotels und anderen Beherbergungsstätten vorsehen, dass in den Zimmern geraucht werden darf. Unter Zimmer sind die privaten Schlafräumlichkeiten zu verstehen. Als Grund für diese Sonderregelung führt der Bund an, dass es sich um wohnungsähnliche Einrichtungen handle, die eine Alternative zu Privatwohnungen darstellten. Personen befänden sich häufig unfreiwillig oder mangels anderer Alternativen über eine längere Zeit in diesen Einrichtungen. Zudem seien solche Personen teilweise stark in ihrer Mobilität eingeschränkt. Es stehe ihnen deshalb kein privates Umfeld offen, in dem sie rauchen könnten. Um ihre Privatsphäre zu schützen, soll es den Einrichtungen deshalb freistehen, das Rauchverbot in den privaten Zimmern aufzuheben.

Für Patientinnen- und Patientenzimmer in Spitälern (Institutionen gemäss Spitalliste der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren [GDK] bzw. den kantonalen Spitallisten) wurde demgegenüber keine Ausnahmeregelung eingeführt. Ein Rauchverbot in Patientinnen- und Patientenzimmern von Spitälern ist gemäss Verband H+ ohnehin umgesetzt. Die Erfahrung zeigt, dass die Einführung kaum zu Problemen geführt hat. Mobil eingeschränkten Patientinnen und Patienten können Nikotinersatzpräparate angeboten werden oder sie können zum Rauchen nach draussen oder in ein Rauchzimmer geführt werden. Die Einführung eines Rauchverbots trägt ebenfalls zum Schutz vor Passivrauchen bei den Angestellten dieser Einrichtungen bei, weil sie sich häufig in diesen Zimmern befinden. Ein Rauchverbot ist auch aus sicherheitstechnischen (Brandgefahr) und organisatorischen Gründen angezeigt.

Personen, welche sich in einer Einrichtung des Straf- und Massnahmenvollzugs oder in Alters- bzw. Pflegeheimen befinden, können verlangen, in einem Zimmer mit Rauchverbot untergebracht zu werden (Art. 7 Abs. 2 PRSV).

Die Übrigen allgemein zugänglichen Räumlichkeiten dieser Einrichtungen, inklusive Aufenthaltsraum, Korridor und Cafeteria, müssen rauchfrei gehalten werden. Dem Betreiber oder der Betreiberin bleibt die Möglichkeit, Rauchzimmer einzurichten.

2.1.3. *Ausnahme (Art. 2)*

Grundsätzlich gilt das Rauchverbot in allen allgemein zugänglichen, geschlossenen Räumen wie auch in allen geschlossenen Räumen, die mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen. Als Ausnahme ist das Rauchen ausschliesslich in Rauchzimmern, d.h. in sog. Fumoirs erlaubt.

2.2. Rauchzimmer

2.2.1. Bauliche Anforderungen (Art. 3)

Ziel der st.gallischen Gesetzgebung ist, Personen vor den gesundheitsschädigenden Auswirkungen des unfreiwilligen Passivrauchens zu schützen. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn Rauchzimmer baulich so eingerichtet werden, dass der Rauch nicht in andere Räume gelangen kann (Abs. 1 Bst. a).

2.2.1.1. Trennung durch feste Bestandteile (Abs. 1 Bst. b Ziff. 1)

Für einen wirksamen Nichtraucherschutz ist eine strikte physische Trennung zwischen Rauchzimmern und allen anderen Räumen unabdingbar. Diese physische Trennung muss nach Art. 4 Abs. 1 Bst. a PRSV durch feste Bauteile erfolgen, durch die keine rauchbelastete Luft gelangen kann. Die Abtrennung muss in jedem Fall dicht sein. Innenwände oder Trennwände dürfen keine Öffnungen wie etwa eine Durchreiche aufweisen. Raumentrennende Elemente wie Gitter oder Vorhänge sind ebenfalls ungenügend.

2.2.1.2. Kein Durchgang zu anderen Räumen (Abs. 1 Bst. b Ziff. 2)

Ein Rauchzimmer darf zudem nicht als Durchgang zu anderen Räumen dienen. Es ist zu verhindern, dass Personen durch das Rauchzimmer gehen müssen, um in andere Räumlichkeiten wie Korridore, Toiletten, Garderoben oder Küchen gelangen zu können.

2.2.1.3. Selbsttätig schliessende Türe (Abs. 1 Bst. b Ziff. 3)

Die Türe des Rauchzimmers darf nur zum Betreten oder Verlassen des Raums kurzzeitig geöffnet werden. In der übrigen Zeit ist darauf zu achten, dass die Türe geschlossen bleibt. Um zu verhindern, dass die Türe offen bleibt, muss sie mit einem Schliessmechanismus versehen sein. Dieser kann elektrisch oder mechanisch (z.B. durch einen handelsüblichen Federtürschliesser) ausgestaltet sein. Er muss jedoch gewährleisten, dass sich die Türe sogleich und ohne unnötige zeitliche Verzögerung selbsttätig schliesst.

2.2.1.4. Kennzeichnung als Rauchzimmer (Abs. 1 Bst. b Ziff. 5)

Die Kennzeichnung muss deutlich, verständlich und gut sichtbar sein. Beispielsweise kann mit einem Piktogramm auf das Rauchzimmer hingewiesen werden.

2.2.1.5. Nutzungsbeschränkung (Abs. 1 Bst. b Ziff. 6)

Rauchzimmer dürfen keinem anderen Zweck dienen. Auch ausserhalb der Öffnungszeiten dürfen sie nicht als Arbeitsplatz, Aufenthaltsraum oder Lager genutzt werden.

2.2.1.6. Flächenbegrenzung bei Rauchzimmern gastgewerblicher Betriebe (Abs. 2)

Die Fläche des Rauchzimmers eines gastgewerblichen Betriebes darf höchstens einen Drittel der Gesamtfläche der Ausschankräume betragen. Bei der Berechnung der Ausschankräume ist auf den dem Baugesuch zugrundeliegenden Grundrissplan abzustellen. Diesbezüglich ist anzumerken, dass die zuständige Stelle der Gemeinde zu prüfen hat, ob der Grundrissplan die zum Zeitpunkt des Baugesuchs gegebenen tatsächlichen bzw. aktuellen baulichen Gegebenheiten wiedergibt. Nicht zu den Ausschankräumen zählen abgetrennte Räume wie Lager oder Küche.

2.2.1.7. Vorbehalt anderer Vorschriften (Abs. 3)

Bauliche Vorkehren müssen den Vorschriften der Bau- und Feuerschutzgesetzgebung entsprechen.

2.2.2. Lüftungstechnische Anforderungen (Art. 4)

Das Bundesrecht schreibt vor, dass Rauchzimmer mit einer ausreichenden Belüftung ausgestattet sein müssen (Abs. 1).

2.2.2.1. Schutz anderer Räume (Abs. 2 Bst. a)

Um das Ziel des Schutzes vor dem Passivrauchen zu erreichen, ist in Ergänzung zur physischen Trennung des Rauchzimmers eine lüftungstechnische Trennung notwendig. Damit kann sichergestellt werden, dass der Rauch nicht in andere Räume gelangt. Da es keine Schwelle der Exposition gibt, unterhalb welcher Tabakrauch unbedenklich wäre, ist für einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen zu fordern, dass die Verschmutzung von anderen Räumen mit Partikeln und gasförmigen Stoffen des Tabakrauchs verhindert wird. Wird im Rauchzimmer eine mechanische Lüftung mit Unterdruck betrieben, d.h. wird ein steter Luftstrom aus den angrenzenden Räumen ins Rauchzimmer angelegt, der ein Entweichen von Rauch aus dem Rauchzimmer in andere Räume verhindert, kann dieses Ziel bestmöglich erreicht werden.

2.2.2.2. Ausreichender Luftwechsel (Abs. 2 Bst. b)

Um im Rauchzimmer eine annehmbare Luftqualität für die sich darin aufhaltenden Personen zu bieten, ist ein ausreichender Luftwechsel (Zuführung von Frischluft und Abführung von Abluft) zu fordern.

2.2.2.3. Anschluss an das bestehende Lüftungssystem (Abs. 3)

Die Abluft aus Rauchzimmern ist mit Schadstoffen und Gerüchen des Tabakrauchs belastet. Für einen wirksamen Schutz vor Passivrauchen ist es daher notwendig, dass Massnahmen getroffen werden, die verhindern, dass diese Abluft oder Teile davon direkt oder über die Lüftungsanlage in andere Räume gelangen können. Auszuschliessen sind z.B. Leckagen von Abluftkanälen oder Geruchsübertragungen bei rotierenden Wärmetauschern. Wenn umgekehrt gewährleistet werden kann, dass keine rauch- oder geruchsbelastete Luft aus Abluftkanälen von Rauchzimmern in andere Räume gelangt, kann die Lüftungsanlage für ein Rauchzimmer an das bestehende Lüftungssystem des Gebäudes angeschlossen werden.

Der für den Einbau der Lüftungsanlage verantwortliche Planer bzw. Installateur hat im konkreten Einzelfall abzuschätzen, wie die Lüftungsanlage ausgestaltet sein muss, damit einerseits kein Rauch in die anderen Räume gelangt und andererseits ein ausreichender Luftwechsel im Rauchzimmer gewährleistet ist. Die zuständige Gemeindebehörde prüft diese Anforderungen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens (vgl. Bemerkungen zu Art. 8 nachstehend).

2.2.2.4. Vorbehalt anderer Vorschriften (Abs. 4)

Es ist dafür zu sorgen, dass die Lüftungsanlage den Vorschriften der Energie-, Lärmschutz- und Luftreinhaltegesetzgebung entspricht.

2.2.3. Betriebliche Anforderungen (Art. 5 bis 7)

2.2.3.1. Im Allgemeinen (Art. 5)

Gemäss dem neuen Art. 52quater GesG sind nur noch unbediente Rauchzimmer erlaubt. Die Betreiberin oder der Betreiber des Rauchzimmers sorgt dafür, dass im Rauchzimmer keine Gäste bedient werden (Abs. 1 Bst. a). Gäste, welche ein Rauchzimmer aufsuchen, müssen ihr Getränk selber ins Rauchzimmer mitnehmen und die leeren Behältnisse anschliessend entweder in den bedienten Bereich zurückbringen oder diese im Rauchzimmer an einen dafür bezeichneten Ort stellen. Ein Raum, welcher als Rauchzimmer ausgeschieden und gekennzeichnet ist, muss generell unbedient bleiben. Es ist etwa unzulässig, das Rauchzimmer zu Essenszeiten rauchfrei zu halten und die Gäste dann zu bedienen (Art. 3 Abs. 1 Bst. b Ziff. 5).

Um eine erhöhte Anziehungskraft des Rauchzimmers auf die Kunden zu vermeiden, darf die Betreiberin oder der Betreiber weder längere Öffnungszeiten ansetzen noch Produkte im Angebot führen, die im übrigen Betrieb nicht oder zu einem höheren Preis angeboten werden (Abs. 1 Bst. b und c). Es ist insbesondere nicht gestattet, im Rauchzimmer Getränke zu tieferen Preisen oder exklusiv Konzerte anzubieten. Der Betreiberin oder dem Betreiber bleibt es dagegen unbenommen, im Rauchzimmer Getränke mittels Automaten – zum gleichen Preis wie im bedienten Teil des Lokals – anzubieten.

2.2.3.2. Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten (Art. 6)

Damit die Sauberkeit des Raumes und das einwandfreie Funktionieren der Installationen (z.B. Getränke- oder Zigarettenautomaten) sichergestellt werden können, müssen kurze Reinigungs- und Unterhaltsarbeiten während den Öffnungszeiten des Rauchzimmers möglich sein (Abs. 1 Bst. a). Die Betreiberin oder der Betreiber hat dafür zu sorgen, dass solche Arbeiten von kurzer Dauer sind und es sich dabei um die notwendigsten Arbeiten wie Leeren der Aschenbecher, Abräumen der vollen Tablette bzw. leeren Gläser oder Putzen der Tische handelt. Solche Tätigkeiten dürfen aber nicht zum Anlass genommen werden, Gäste zu bedienen.

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss zu diesen Tätigkeiten schriftlich ihre oder seine Zustimmung geben (Abs. 1 Bst. b).

Für schwangere Frauen, stillende Mütter und Jugendliche unter 18 Jahren sind die Sonderschutzvorschriften des Arbeitsgesetzes (Art. 29 ff. bzw. Art. 35 ff. ArG, SR 822.11) anwendbar (Abs. 2).

2.2.3.3. Regelung für Spielbanken (Art. 7)

Die speziellen Begebenheiten in Spielbanken rechtfertigen es, besondere Bedingungen bezüglich Betrieb und Bedienung in Spielbanken festzulegen. Das Gesundheitsdepartement kann ausschliesslich für Spielbanken nach dem Spielbankengesetz Weisungen über die betrieblichen Anforderungen an Rauchzimmer erlassen. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (z.B. Croupiers) dürfen in diesen Räumen indes nicht beschäftigt werden.

3. Bewilligung und Kontrollen

3.1. Baubewilligung (Art. 8)

Im Baubewilligungsverfahren werden alle öffentlich-rechtlichen Anforderungen an ein Bau- oder Nutzungsvorhaben überprüft (Art. 87 Abs. 1 des Baugesetzes, sGS 731.1; abgekürzt BauG). Bei Rauchzimmern sind die Vorgaben der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen, die durch diese Verordnung konkretisiert werden, aber auch alle anderen, namentlich bau-, feuerschutz-, umweltschutz- und energierechtlichen Aspekte zu prüfen (vgl. Ziff. 2.2.1.7 und Ziff. 2.2.2.4 vorstehend).

Das Baubewilligungsverfahren ermöglicht über das Anzeige- und Auflageverfahren (Art. 82 BauG) oder das vereinfachte Verfahren (Art. 82bis BauG) den Einbezug von Dritten, die in schutzwürdigen Interessen betroffen sind und gewährleistet so eine umfassende Interessenabwägung. Damit schützt die Baubewilligung die anstehenden Investitionen des Baugesuchstellers. Umgekehrt werden unnütze Investitionen in nicht bewilligungsfähige Rauchzimmer ausgeschlossen.

Vor der Inbetriebnahme eines Rauchzimmers ist ein Baugesuch bei der zuständigen Gemeindebehörde einzureichen (Art. 80 Abs. 1 BauG). Folgende Unterlagen (Art. 80 Abs. 2 BauG) sind mit dem Baugesuch einzureichen: Grundrissplan, Beschreibung der baulichen Vorkehren (insbesondere Lüftungsanlage, selbsttätig schliessende Türe, Kennzeichnung des Rauchzimmers) und Betriebskonzept.

Erfüllt das Rauchzimmer eine oder mehrere Anforderungen der vorliegenden Verordnung nicht, wird keine Baubewilligung erteilt.

3.2. Kontrollen (Art. 9 und 10)

3.2.1. Einhaltung der Vorschriften (Art. 9)

Das kantonale Lebensmittelinspektorat (Abs. 2 Bst. a) führt bei gastgewerblichen Betrieben ordentliche Kontrollen durch. Dabei prüfen die Kontrolleure auch, ob die Vorschriften der Gesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen eingehalten sind und insbesondere, ob die Anforderungen an Rauchzimmer eingehalten werden.

Das kantonale Arbeitsinspektorat (Abs. 2 Bst. b) prüft im Rahmen der ordentlichen Kontrollen von Betrieben ebenfalls, ob die Vorschriften der Gesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen eingehalten sind. Bestehen Hinweise, dass einzelne Vorschriften durch einen Arbeitgeber verletzt werden, besteht zudem die Möglichkeit dies dem Arbeitsinspektorat zu melden. Die Zuständigkeit des Arbeitsinspektorates beschränkt sich auf den Schutz der Arbeitnehmenden vor dem Passivrauchen. Es ist nicht Aufgabe des Arbeitsinspektorates, weitere Personengruppen im Sinn von Art. 52quater GesG wie Gäste eines Gastwirtschaftsbetriebes, Patientinnen oder Patienten in Spitälern oder Besucherinnen und Besucher von Sportstätten vor dem Passivrauchen zu schützen.

Stellt eine Gemeinde Verstösse oder Unregelmässigkeiten hinsichtlich der vorliegenden Verordnung fest, prüft die zuständige Gemeindebehörde, ob bauliche oder gastgewerbliche Massnahmen vorgenommen werden müssen.

3.2.2. Zutrittsrecht (Art. 10)

Die kantonalen Stellen und die zuständige Gemeindebehörde können allgemein zugängliche Räume und Rauchzimmer während den Öffnungszeiten ohne Vorankündigung betreten und die Einhaltung der Bestimmungen über den Schutz vor Passivrauchen überprüfen.

4. Strafbestimmung

4.1. Busse (Art. 11)

Gemäss Art. 3 des Übertretungsstrafgesetzes (sGS 921.1) kann die Regierung für Widerhandlungen gegen ihre Verordnungen und Allgemeinverfügungen Bussen androhen. Der Bund verfügt zwar mit Art. 5 PRSG bereits über eine Übertretungsstrafnorm. Danach wird mit Busse bis zu Fr. 1000.– bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen das Rauchverbot nach Art. 2 Abs. 1 PRSG verstösst oder Räume, die den Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 2 PRSG nicht entsprechen, als Raucherräume ausgibt. Da die st.gallischen Vorschriften zum Schutz vor Passivrauchen sowohl hinsichtlich Beschaffenheit und Betrieb der Rauchzimmer als auch hinsichtlich Verfahrensvorschriften strenger sind als die bundesrechtlichen Schutznormen, ist es angezeigt, auf der Grundlage eines kantonalen Übertretungsstraftatbestandes sämtliche Zuwiderhandlungen gegen die vorliegende Verordnung unter Androhung einer Busse von bis zu Fr. 1000.– unter Strafe zu stellen.

5. Schlussbestimmungen

5.1. Änderung bisherigen Rechts (Art. 12)

Nach geltendem Recht kann, wer in einem allgemein zugänglichen Raum raucht, gestützt auf Anhang Nr. 42bis der Strafprozessverordnung (sGS 962.11) mit einer sogenannten Busse auf der Stelle in der Höhe von Fr. 40.– gebüsst werden. Auf Grund des restriktiv gefassten st.gallischen Rauchverbots ist es gerechtfertigt, die Busse auf Fr. 100.– zu erhöhen. Diese Strafnorm

richtet sich ausschliesslich an Raucherinnen und Raucher, welche in allgemein zugänglichen Räumen rauchen. Die Bussenerhebung auf der Stelle ist ausgeschlossen, wenn der Täter mit dem vereinfachten Verfahren nicht einverstanden ist, wenn aufgrund des Unrechtsgehalts der Übertretung, namentlich bei wiederholter Begehung, eine höhere Busse in Betracht kommt oder dem Täter zusätzlich eine Widerhandlung vorgeworfen wird, die nicht im Anhang zur Strafprozessverordnung aufgeführt ist.

5.2. Übergangsbestimmungen (Art. 13 und 14)

5.2.1. Bauliche und betriebliche Anforderungen an bestehende Rauchzimmer (Art. 13)

Die baulichen Anforderungen an Rauchzimmer (Art. 3) leiten sich aus der Bundesgesetzgebung über den Schutz vor Passivrauchen ab. Da die eidgenössische Gesetzgebung keine Übergangsfrist für den Einbau von Rauchzimmern vorsieht, kann eine solche für bestehende Rauchzimmer auch auf kantonaler Ebene nicht gewährt werden. Die betrieblichen Anforderungen an Rauchzimmer (Art. 5 und 6) lassen sich mit einem verhältnismässig geringen Aufwand umsetzen, weshalb keine Übergangsfrist für bestehende Rauchzimmer vorgesehen ist. Ausserdem wiegt der Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer schwerer als das Interesse des Betreibers oder der Betreiberin an einer Übergangsfrist (Abs. 1).

Wer einen gastwirtschaftlichen Betrieb führt, der über ein bestehendes Rauchzimmer verfügt, ist verpflichtet, dies innert eines Monats ab Vollzugsbeginn der Verordnung der zuständigen Gemeindebehörde zu melden.

Die zuständige Gemeindebehörde kann die Nutzung bestehender Rauchzimmer verbieten, sofern das Rauchzimmer den baulichen und betrieblichen Anforderungen nicht entspricht (Abs. 3).

5.2.2. Lüftungstechnische Anforderungen an bestehende Rauchzimmer (Art. 14)

Bei Betrieben mit bestehenden Rauchzimmern, welche im Vertrauen auf die geltende Rechtslage bereits Dispositionen getroffen haben, rechtfertigt es sich, für die lüftungstechnischen Anforderungen (Art. 4) eine Übergangsfrist vorzusehen. Ein bestehendes Rauchzimmer kann ohne die erforderliche Lüftungsanlage bis zum 30. September 2011 betrieben werden. Ab 1. Oktober 2011 müssen alle vor Vollzugsbeginn der Verordnung bestehenden Rauchzimmer die lüftungstechnischen Anforderungen erfüllen (Abs. 1).

Die zuständige Gemeindebehörde kann ab 1. Oktober 2011 die Nutzung bestehender Rauchzimmer verbieten, sofern das Rauchzimmer den lüftungstechnischen Anforderungen nicht entspricht (Abs. 2).

5.3. Vollzugsbeginn (Art. 15)

Vollzugsbeginn ist der 1. Juli 2010.